Thurgau

Kanton Thurgau
Grossratswahlen
6. April 2008

Wegleitung

Liebe Wahlberechtigte des Kantons Thurgau

Die Wahlbeteiligung in den letzten Parlamentswahlen stieg wieder leicht an. Das ist erfreulich. Dennoch, mehr als die Hälfte unserer Wahlberechtigten blieb der Urne fern. Warum? Was wäre Ihre Antwort darauf? Es funktioniert auch ohne mich? Es nützt ja doch nichts? Wer blickt denn hier noch durch?

Eigentlich sind wir es unserem Kanton schuldig, zu seiner Gestaltung unser Wahlrecht auszuüben. Unsere Verfassung weist die höchste Staatsmacht dem Volk zu. Das Volk kann die Richtung bestimmen, die unser Kanton einschlagen soll. Rund 150 000 Wahlberechtigte im Thurgau sind aufgerufen, die Mitglieder des Grossen Rates zu wählen. Die Wahl unseres Parlaments als kantonaler Gesetzgeber muss uns wichtig sein. Dort wird über das Vorgehen für die Problemlösungen entschieden. Biegen wir ab oder behalten wir die Route bei? Autobahn oder Radweg? Schnelle Fahrt oder gemächliches Tempo? In den kommenden vier Jahren stehen wichtige Fragen an mancher Weggabelung an: Steuerpolitik, Energieversorgung, öffentlicher und individueller Verkehr, Bildungswesen, Organisationsstruktur, Bevölkerungsentwicklung und andere Themen fordern Entscheide. Das betrifft uns alle sehr direkt. Dafür brauchen wir zupackende, mutige, besonnene, weitsichtige und verantwortungsbewusste Frauen und Männer im Grossen Rat.

Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte und wählen Sie die Volksvertreterinnen und Volksvertreter für unser Parlament. Diese Broschüre zeigt Ihnen, wie Sie wählen können. Der Thurgau gewinnt mit Ihrem Engagement als Bürgerinnen und Bürger. Weisen Sie den Weg!

Herzlichen Dank für Ihre politische Mitwirkung.
Der Staatsschreiber, Dr. Rainer Gonzenbach

Sitzverteilung
im Grossen Rat und in den Bezirken

Die Grossratswahlen sind Proporzwahlen. Die 130 Sitze werden im Verhältnis zur Stimmbevölkerung in den einzelnen Bezirken, den Listen und den abgegebenen Stimmen verteilt. Die Grafik zeigt die aktuelle Sitzverteilung im Grossen Rat.

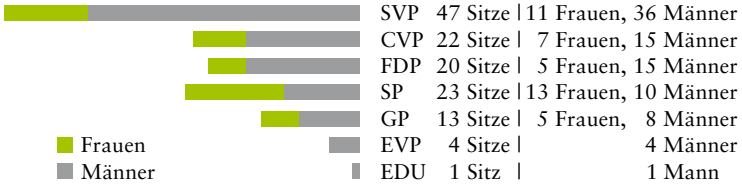

Zu- und Wegzüge von Bürgerinnen und Bürgern in den Bezirken führten zu Verschiebungen bei der Sitzverteilung pro Bezirk (Arbon +1, Frauenfeld -1).

Auf zirka 1150 Wahlberechtigte kommt ein Sitz im Grossen Rat.

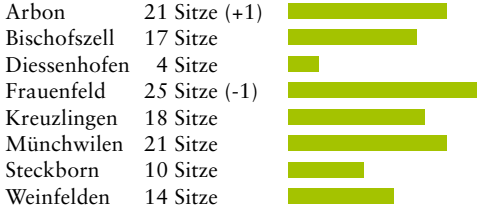

So wählen Sie
mit einem vorgedruckten Wahlzettel

Falls Sie mit einem vorgedruckten Wahlzettel (Parteiliste) **1** wählen, können Sie diesen unverändert abgeben. Sie haben auch die Möglichkeit, Namen zu streichen **2**, zu verdoppeln (kumulieren) **3** oder aus einer anderen Liste zu übernehmen (panaschieren) **4**.

Wichtig: Auf der Liste dürfen am Schluss nicht mehr Namen stehen, als Ihr Wohnbezirk Sitze im Grossen Rat hat. Und kein Name darf mehr als zweimal vorkommen. Leere Linien zählen als Zusatzstimmen für diese Liste.

Wenn Sie die vorgedruckte Liste abändern, muss dies unbedingt handschriftlich erfolgen – am besten in Blockschrift.

So wählen Sie
mit dem leeren Wahlzettel

Falls Sie den leeren Wahlzettel **1** verwenden, dürfen Sie nur Personen wählen, die auf den vorgedruckten Listen Ihres Bezirks aufgeführt sind. Sie können eine Listenbezeichnung **2** und die entsprechende Listennummer **3** hinschreiben: Die leeren Linien zählen dann für diese Partei oder Gruppierung.

Sie können die Wahlchancen von Kandidatinnen und Kandidaten erhöhen, indem Sie deren Namen maximal zweimal auf die Liste setzen (kumulieren) **4**. Vereinfachungen wie Gänsefüsschen oder «dito» sind dabei nicht erlaubt.

Wichtig: Sie dürfen nicht irgendein leeres Blatt verwenden, sondern nur den amtlichen Wahlzettel. Ihr Wahlzettel muss mindestens einen Kandidatennamen enthalten. Schreiben Sie auch die Kandidatennummer neben Name und Vorname **5**.

So wählen Sie gültig

Ob Sie einen vorgedruckten oder den leeren Wahlzettel verwenden: Sie müssen anonym bleiben. Ihren Wahlzettel dürfen Sie weder unterschreiben noch anderswie kennzeichnen und auch keine Bemerkungen darauf anbringen, sonst ist er ungültig.

An der Urne: Die Urnenöffnungszeiten in Ihrer Wohngemeinde können Sie den beiliegenden Wahlunterlagen entnehmen.

Per Post: Legen Sie Ihren Wahlzettel in das beiliegende Stimmzettelcouvert und verschliessen Sie es. Unterschreiben Sie die Erklärung, dass Sie brieflich stimmen. Senden Sie das Wahlmaterial (Stimmzettel und Stimmrechtsausweis) an Ihre Wohngemeinde. Es muss dort spätestens am Tag vor der Wahl eingetroffen sein.

Vorzeitig bei der Gemeinde: Legen Sie den Wahlzettel in das beiliegende Stimmzettelcouvert und verschliessen Sie es. Geben Sie das Wahlmaterial (Stimmzettel und Stimmrechtsausweis) während der angegebenen Schalteröffnungszeiten bei Ihrer Wohngemeinde ab.

Resultate am Wahltag, 6. April 2008, ab Mittag auf www.tg.ch

Impressum

Herausgeberin: Staatskanzlei des Kantons Thurgau
Konzeption und Realisation: VetschCom, Frauenfeld
Gestaltung: Barbara Ziltener, Frauenfeld
Fotografie: Susann Basler, Müllheim
Druck: Baumer AG, Frauenfeld

www.tg.ch